



**Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa**

# Informationen zur Afrikanischen Schweinepest



Stand: Januar 2023

Herausgeber: Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst / L.

## Afrikanische Schweinepest - kurze Erläuterungen

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine aus Afrika kommende und sich über Georgien sowie in der Folge Osteuropa und das Baltikum nach Deutschland verbreitende Wildtierseuche. Sie breitet sich in der Wildschweinpopulation aus und ist für Wild- und Hausschweine tödlich.

Die Zeit von der Infektion bis zum qualvollen Tod der Tiere beträgt etwa 10 bis 12 Tage, wobei die Tiere in den ersten Tagen noch sehr agil sind und die Seuche daher verbreiten können. Impfungen oder Medikamente gegen die Tierseuche gibt es bislang nicht, die Forschung geht noch von etwa fünf bis zehn Jahren aus, die benötigt werden, um solche bereit zu stellen.

Besonders gefährlich ist die Seuche deshalb, weil auch nach dem Tod der Tiere sowohl der Kadaver als auch die Knochenreste (bis zu 12 Monate) infektiös für andere Wildschweine sind.

Die ASP ist auf Hausschweine übertragbar und führt auch bei diesen unweigerlich zu einem qualvollen Tod, weshalb Hausschweinbestände beim Bekanntwerden einer Infektion konsequent gekeult (getötet) werden müssen, um den Tieren unnötige Leiden zu ersparen.

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Land Brandenburg

Das Land Brandenburg setzt bei der Bekämpfung der ASP vor allem auf die Unterbindung der Infektionswege. Dazu werden feste Wildabwehrzäune errichtet, um die Wanderungsbewegungen des Schwarzwildes zu behindern und weitgehend zu unterbinden. Desweiteren

wird im Zusammenwirken mit der Jägerschaft eine konsequente Bejagung der Schwarzwildbestände durchgeführt. Schwarzwild, welches im Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja Nisa und der Stadt Cottbus in gefährdeten Zonen oder in Kerngebieten erlegt wurde, wird einer Beprobung unterzogen und kann bei ASP-Freiheit innerhalb der Zonen, in denen es erlegt wurde, verwertet werden - es wird also nicht vernichtet.

### Vorgehen der Behörden bei einem nachgewiesenen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest

Die Tierseuchenbekämpfung ist durch europäisches und deutsches Recht geregelt, gleiches gilt für die notwendigen Anordnungen, die durch die Behörde des Landkreises zu erlassen sind. Um einen Fundort herum werden ein sogenanntes "Kerngebiet" mit einem Radius von mindestens 3 km sowie eine "weiße Zone" mit einem Radius von ca. mindestens 8km eingerichtet. Kerngebiet und weiße Zone werden mit einem Festzaun umwehrt, um einen Austritt von infiziertem Schwarzwild und eine damit verbunden Ausbreitung zu verhindern. Danach werden beide Gebiete von außen nach innen auf verendetes Schwarzwild - sogenanntes Fallwild - abgesucht. Der Aufbau der Zäune kostet Zeit. Während dieser gilt ein komplettes Bewirtschaftungsverbot für Forst- und Landwirte, aber auch ein Jagdverbot, um Schwarzwildrotten nicht durch Jagddruck zu versprengen. Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet immer und ausschließlich die Behörde.

Nach Abschluß der Zaunbaumaßnahmen können in der Regel die meisten Verbote und Restriktionen aufgehoben werden. Anschließend ist es das vorrangige Ziel, den vorhandenen Schwarzwildbestand möglichst komplett zu

entnehmen. Gelingt dies und ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten nachweislich kein neuer Fall von ASP in den betroffenen Gebieten aufgetreten, können die Restriktionszonen per Verkündung aufgehoben werden. Ziel ist die komplette Restriktionsfreiheit sowie schließlich auch der Rückbau aller Zäune.

## Entnahme von Schwarzwild

Die Entnahme von Schwarzwild ist scharf von der Jagd auf Schwarzwild zu trennen. Ihre rechtliche Grundlage ist die Schweinepestverordnung. Dabei kommen Maßnahmen zur Anwendung, die bei der Jagd untersagt sind. Das ist vor allen Dingen die Entnahme per Schwarzwildfalle. Hier werden die Wildschweine durch attraktives Futter angelockt (gekirrt) und in einer Falle gefangen, idealerweise die gesamte Rotte.

Die Entnahme aus der Falle erfolgt, indem die Tiere einzeln mit kleinkalibriger Munition erschossen werden. Entgegen weit verbreiteter Vorstellungen ist dies eine vergleichsweise schonende Tötungsmethode, welche den Tieren kein unnötiges Leid oder unnötigen Streß zufügt, die gemeinsam mit Jägern erarbeitet wurde.

## Was bei einem Fallwildfund zu tun ist

Wenn Sie auf einen Wildschweinkadaver stoßen, so sind folgende Dinge wichtig:

- Wenn nicht zweifelsfrei Verwesungserscheinungen erkennbar sind, so halten Sie sich möglichst fern! Ein erkranktes Tier kann auch leblos wirken, reagiert aber äußerst aggressiv auf jede Störung.
- Berühren Sie den Fund nicht! Halten Sie auch evtl. mitgeführte Hunde fern!

- Versuchen Sie, den Fundort lokalisierbar zu machen, d. h., wenn Sie beispielsweise über ein Mobiltelefon mit Ortung verfügen, speichern Sie die GPS-Daten. Versuchen Sie ansonsten, den Fundort so zu markieren, daß andere ihn auffinden können.
- Informieren Sie die Kreisverwaltung unter der Telefonnummer **0 35 62 / 9 86 - 13 999** oder die Leitstelle Lausitz unter 03 55 / 63 20. Alternativ können Sie auch den Notruf 112 wählen. Teilen Sie Ihren Fund dann mit, das Notwendige werden Sie abgefragt. Entfernen Sie sich anschließend vom Fundort auf dem Weg, den Sie gekommen sind. Gehen Sie zu Ihrer Sicherheit davon aus, daß sich noch weiteres Schwarzwild in der Umgebung befindet, das ggf. noch lebt, aber erkrankt und daher unberechenbar ist.
- Wenn Sie ungewollt mit dem Kadaver in Kontakt geraten sind, ist Desinfektion außerordentlich wichtig. Hier gilt es, alles zu unternehmen, was möglich und zumutbar ist und was der gesunde Menschenverstand empfiehlt.

## Häufig gestellte Fragen zur Afrikanischen Schweinepest

*Ist die ASP für den Menschen gefährlich?*

Eine Gefahr des Übertritts auf den Menschen besteht nicht, weder durch den Kontakt mit noch durch den Verzehr von infiziertem Schwarzwild.

*Warum werden nicht einfach nur die Hausschweinhaltungen umzäunt und die Wildschweine einer Durchseuchung ausgesetzt?*

Üblicherweise sucht das Schwarzwild beim Fortschreiten des Krankheitsbildes wegen des hohen Fiebers feuchte und kühle Stellen auf. Etwa 30% des Fallwildes wurde jedoch auf landwirtschaftlichen Flächen gefunden.

Da auch landwirtschaftliche Erzeugnisse als Futter oder

Einstreu in die Hausschweinehaltung gelangen, entsteht somit ein weiterer Verbreitungsweg für infektiöses Material mit teilweise verheerenden wirtschaftlichen Folgen für Schweinehalter.

*Ist die Tötung des Schwarzwildes wirklich die einzige Möglichkeit zur Seucheneindämmung?*

Derzeit sind keine anderen Verfahren bekannt. Weder stehen Impfungen noch Medikamente zur Verfügung. Die Tötung von Schwarzwild in einem vergleichsweise kleinen Bereich zur Eliminierung potentieller Virusträger ist daher das geringere Übel im Vergleich zur unkontrollierten Durchseuchung und des möglichen Verlustes des gesamten Schwarzwildbestandes.

*Müssen die angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenabwehr von den Betroffenen hingenommen werden?*

Die Maßnahmen zur Tierseuchenabwehr, die amtlich verfügt werden, sind von den Betroffenen zu dulden - egal, ob es sich dabei um Zaunbaumaßnahmen, um die Durchführung einer Fallwildsuche oder die Entnahme von Schwarzwild durch externe Kräfte handelt. Die Anordnung von Maßnahmen ist jeweils sofort vollziehbar; dem Betroffenen steht allerdings der Rechtsweg jederzeit offen. Finanzielle Belastungen können im Rahmen von Entschädigungsansprüchen geltend gemacht werden.

*Wohin kann ich mich mit Bitten, Hinweisen oder Anregungen wenden?*

Ihnen stehen dafür mehrere Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Bevorzugt ist die Kontaktaufnahme per e-Post:

kats-asp@lkspn.de oder veterinaeramt@lkspn.de

Telefonische Kontaktaufnahme: 0 35 62 / 9 86 - 1 83 00